



Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen

Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen
vom 10. April 2011 in der jeweils gültigen Fassung

Hinweise für Schulen

zu den Langzeitbeurteilungen gemäß § 16 OVP

(anzuwenden für alle LAA, die ihren Vorbereitungsdienst ab dem 1. Mai 2023 aufgenommen haben)

Stand: Juli 2024

**Landesamt für Qualitätssicherung und
Informationstechnologie der Lehrerbildung**

- Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen -

Otto-Hahn-Str. 37
44227 Dortmund
Fon: 0231/936977-0
Fax: 0231/936977-79
www.laquila.nrw.de

Inhaltsübersicht

Empfehlungscharakter der Hinweise zu den Langzeitbeurteilungen	3
Grundsätze der Leistungsbewertung in Langzeitbeurteilungen	3
Beurteilung vs. Arbeitszeugnis	3
Bewertungsmaßstab.....	4
Verlauf und Erfolg des Vorbereitungsdienstes → § 16 (1) OVP	4
Fortlaufende Begleitung in allen schulischen Handlungsfeldern → § 16 (3) OVP	4
Beurteilung auf der Basis von Dokumentationen	4
Beurteilungsbeiträge der Ausbildungslehrerinnen und Ausbildungslehrer → § 16 (2) OVP	5
Wechsel der Ausbildungslehrerinnen und Ausbildungslehrer	5
Langzeitbeurteilung der Schulleiterin oder des Schulleiters → § 16 (3) OVP	5
Fachnoten und Endnoten → § 16 (1) OVP	5
Anzahl von Unterrichtsbesuchen durch die Schulleiterin oder den Schulleiter	6
Einbeziehung der Beurteilungsbeiträge der Ausbildungslehrerinnen und Ausbildungslehrer	6
Stellungnahme der oder des Ausbildungsbeauftragten → § 16 (3) OVP	7
Beurteilung bei Ausbildung an mehreren Ausbildungsschulen	7
Zeitpunkt der Vorlage der Langzeitbeurteilung	7
Besondere Fragestellungen	8
Langzeitbeurteilungen bei Nichtantritt der Staatsprüfung → § 16 (6) OVP	8
Voraussetzungen für die Durchführung des Prüfungstages → § 16 (5) OVP	8
Beurteilungszeitraum bei Verlängerung des Vorbereitungsdienstes nach erstmalig nicht bestandener Staatsprüfung	8
Beurteilung bei Schul- oder Seminarwechsel oder bei vorzeitiger Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst.....	9
Berücksichtigung von Schwerbehinderung → § 49 OVP	10
Vorwurf der Befangenheit und andere Verfahrensfehler	10
Verfahren bei Gegenäußerungen	10
Regelungen für Lehrkräfte in Ausbildung gemäß OBAS	11
Beurteilungszeitraum	11
Beurteilungsbeiträge gemäß § 16 (2) OVP	11
Langzeitbeurteilung gemäß § 16 OVP	12
Handlungsschritte in der Übersicht	13

Empfehlungscharakter der Hinweise zu den Langzeitbeurteilungen

Mit der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen – OVP – vom 10. April 2011 wurden die Beurteilungen der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und der Ausbildungsschulen weitgehend harmonisiert.

§ 16 regelt das Prozedere der Beurteilungen in der Schule und im Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung. Dabei sind die zu erstellenden Langzeitbeurteilungen in den Bewertungsmaßstäben und in der äußeren Form weitgehend gleich, im Verfahren der Erstellung jedoch unterschiedlich. Deshalb und zur besseren Handhabbarkeit sind zwei Hinweise zu den Langzeitbeurteilungen – für die Schulen und für die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung – erstellt worden.

Die vorliegenden Hinweise möchten Hilfestellung beim Verfassen der Langzeitbeurteilungen leisten und zielen darauf ab, landesweit vergleichbar zu verfahren.

Beurteilerinnen und Beurteiler in der Schule und in den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung sind im Rahmen der rechtlichen Vorgaben in ihrer Beurteilungstätigkeit grundsätzlich frei. Insofern sind diese Hinweise als Unterstützung gedacht und besitzen empfehlenden Charakter.

Sie wurden vom Landesprüfungsamt ursprünglich in Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und mit Schulleitungen erstellt und werden in regelmäßigen Abständen überarbeitet.

Die aufgeführten Paragraphen beziehen sich auf die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen vom 10. April 2011, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. April 2023 (OVP). Die Ausführungen für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter beziehen sich gleichermaßen auf Lehrkräfte in Ausbildung.

Grundsätze der Leistungsbewertung in Langzeitbeurteilungen

Beurteilung vs. Arbeitszeugnis

Die Langzeitbeurteilung gemäß § 16 OVP stellt kein Arbeitszeugnis dar, sondern sie ist eine Beurteilung in einem Ausbildungsverhältnis, die mit einer Note gemäß § 28 OVP in Verbindung mit § 16 (1) OVP schließt. Die Langzeitbeurteilung hat ihre Funktion ausschließlich im Rahmen der Ausbildung der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters und dient der Ermittlung der Gesamtnote der Staatsprüfung. Eine Verwendung, auf die der Lehramtsanwärter oder die Lehramtsanwärterin darüber hinaus abzielt (z.B. Vorlage im Rahmen von Bewerbungsverfahren) ist bei der Erstellung der Langzeitbeurteilung nicht zu berücksichtigen. In der Langzeitbeurteilung wird durch das Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung bzw. durch die Schule der tatsächliche Verlauf und Erfolg des Vorbereitungsdienstes dargestellt und sie schließt mit einer Note in den Fächern der Ausbildung und einer Endnote ab, die sich nachvollziehbar aus dem Beurteilungstext ergeben müssen.

Bewertungsmaßstab

Die Bewertung der Leistung der Lehramtsanwärterin bzw. des Lehramtsanwärters orientiert sich stets an den Kompetenzen und Standards für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung (OVP, Anlage 1).

In der Langzeitbeurteilung

- sind deshalb die in der Anlage 1 der OVP dargestellten Handlungsfelder zu berücksichtigen und
- ist darzulegen, inwieweit die Kompetenzen gemäß dem dargestellten Standard zum Beurteilungszeitpunkt erreicht wurden.

Die Beurteilung muss in sich stimmig, nachvollziehbar und widerspruchsfrei sein.

Verlauf und Erfolg des Vorbereitungsdienstes → § 16 (1)

Verlauf und Erfolg des Vorbereitungsdienstes werden durch eine Langzeitbeurteilung der Schule und eine Langzeitbeurteilung des Zentrums für schulpraktische Lehrerbildung beurteilt, die jeweils mit einer Note gemäß § 28 OVP in den Fächern der Ausbildung sowie mit einer Endnote abschließt. Das bedeutet, dass bei der Bezeichnung des Grades der erreichten Kompetenzen am Ende der Ausbildung auch die Lernentwicklung und der Weg des Kompetenzaufbaus während der Ausbildung in den Langzeitbeurteilungen berücksichtigt werden.

Fortlaufende Begleitung in allen schulischen Handlungsfeldern → § 16 (3)

Langzeitbeurteilungen beruhen auf der fortlaufenden Begleitung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter in allen schulischen Handlungsfeldern. Die Ausbildungsschulen entwickeln dazu gemäß § 14 gemeinsam mit den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung ein Ausbildungsprogramm für ihre Schule. In ihm sind die Handlungssituationen aller Handlungsfelder abgebildet und praxisorientiert angebunden. Die im Kerncurriculum ausgewiesenen Kompetenzen sind gemäß den Vereinbarungen an verschiedenen Lernorten zu erwerben, wobei der Ausbildungsort Schule die Ausbildung in allen Handlungsfeldern ermöglicht.

Der bzw. die Ausbildungsbeauftragte der Ausbildungsschule unterstützt die Schulleitung bei der Umsetzung des schulischen Ausbildungsprogramms. Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt die Leiterin oder der Leiter des Zentrums für schulpraktische Lehrerbildung.

Beurteilung auf der Basis von Dokumentationen

Beurteilerinnen und Beurteiler sind gut beraten, während der Ausbildung einer Lehramtsanwärterin oder eines Lehramtsanwärters fortlaufend den Verlauf der Ausbildung (Hospitation, Unterricht unter Anleitung, selbstständiger Unterricht; Einsatz der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters in weiteren fachbezogenen respektive fachübergreifenden Lerngruppen, wie beispielsweise in Projekten und anderen Veranstaltungen) und ihre Beobachtungen zu dokumentieren. Eine solche Dokumentation erleichtert die Erstellung der Beurteilungsbeiträge und der Langzeitbeurteilung gemäß § 16 OVP am Ende der Ausbildung.

Landesamt für Qualitätssicherung und Informationstechnologie der Lehrerbildung

Hinweise zu den Langzeitbeurteilungen gemäß § 16 OVP Schulen, Stand: Juli 2024

Beurteilungsbeiträge der Ausbildungslehrerinnen und Ausbildungslehrer → § 16 (2)

Die Ausbildungslehrerinnen und Ausbildungslehrer erstellen am Ende des Ausbildungsabschnittes einen Beurteilungsbeitrag, der sowohl die fachlichen als auch die überfachlichen Kompetenzen bewertet und der **nicht** mit einer Note abschließt. Maßstab sind die in der Anlage 1 zur OVP benannten Kompetenzen und Standards.

Ein Ausbildungsabschnitt endet, wenn die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter die Ausbildungslehrerin oder den Ausbildungslehrer wechselt.

Wechsel der Ausbildungslehrerinnen und Ausbildungslehrer

Wechselt die Ausbildungslehrerin oder der Ausbildungslehrer im Verlauf der Ausbildung, ist ein Beurteilungsbeitrag durch die abgebende Ausbildungslehrkraft unverzüglich nach dem Wechsel zu erstellen und eine Ausfertigung der Lehramtsanwärterin bzw. dem Lehramtsanwärter auszuhändigen. Diese Regelung sichert eine kontinuierliche Beurteilung und Dokumentation des Kompetenzerwerbs der Lehramtsanwärterin bzw. des Lehramtsanwärters.

Langzeitbeurteilung der Schulleiterin oder des Schulleiters → § 16 (3)

Gemäß § 16 (3) beruht die Langzeitbeurteilung der Schulleiterin oder des Schulleiters auf eigenen Beobachtungen, den Beurteilungsbeiträgen der Ausbildungslehrerinnen und Ausbildungslehrer sowie auf ggf. bereits vorliegenden Langzeitbeurteilungen. Es ist nicht vorgesehen, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter sich in der Beurteilungsfunktion vertreten lässt. Die Langzeitbeurteilung weist jeweils eine Note gemäß § 28 OVP in den beiden Fächern der Ausbildung aus und schließt mit einer Endnote.

Die Langzeitbeurteilung für das Lehramt an Grundschulen weist für die beiden Fächer Deutsch (Sprachliche Grundbildung) und Mathematik (Mathematische Grundbildung) eine gemeinsame Note aus.

Der Oberbegriff „Fach“ umfasst auch Fachrichtungen oder Lernbereiche, in denen ausgebildet wird.

Fachnoten und Endnoten → § 16 (1)

Als Fachnoten können nur ganze Noten vergeben werden (→ § 28).

Lautet die Fachnote in einem Fach „mangelhaft“ oder „ungenügend“, muss die jeweilige Langzeitbeurteilung insgesamt mit der Endnote „mangelhaft“ oder „ungenügend“ abschließen.

In allen anderen Fällen kann die **Endnote** auch Zwischennoten ausweisen: „sehr gut bis gut“ (1,5), „gut bis befriedigend“ (2,5), „befriedigend bis ausreichend“ (3,5).

Die festgesetzten Fachnoten geben **nicht** den Rahmen für die Endnote vor. Bei der Festlegung einer Endnote außerhalb des Rahmens der Fachnoten empfiehlt es sich, die ausschlaggebenden Gründe für die Abweichung im Beurteilungstext deutlich zu bezeichnen.

Weichen die Fachnoten voneinander ab, muss der Beurteilungstext entsprechend nach den Fächern differenzieren und für jedes Fach plausibel begründen, warum es zu der jeweiligen Fachnote gekommen ist.

Anzahl von Unterrichtsbesuchen durch die Schulleiterin oder den Schulleiter

Eine bestimmte Anzahl von Unterrichtsbesuchen durch die Schulleiterin oder den Schulleiter ist durch die OVP nicht vorgegeben. Vielmehr steht es in dem Beurteilungsermessen der Schulleiterin oder des Schulleiters, ob und wie oft sie oder er die Lehramtsanwärterin oder den Lehramtsanwärter im Unterricht besucht, um auf Grundlage der eigenen Beobachtungen und der Beurteilungsbeiträge der Ausbildungslehrerinnen und Ausbildungslehrer eine den tatsächlichen Leistungen entsprechende Beurteilung vornehmen zu können. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet nach eigenem Beurteilungsermessen, in welchen schulischen Handlungsfeldern sie oder er die Lehramtsanwärterin oder den Lehramtsanwärter selbst beobachtet (→ § 14 Ausbildungsprogramm der Schule). Der Besuch von Unterricht im Rahmen dieses Beurteilungsermessens wird dennoch dringend empfohlen.

Auch die Einsichtnahme in Formate des Distanzunterrichtes können herangezogen werden.

Einbeziehung der Beurteilungsbeiträge der Ausbildungslehrerinnen und Ausbildungslehrer

Die Langzeitbeurteilung der Schulleiterin oder des Schulleiters beruht gemäß § 16 (3) OVP u.a. auch auf den Beurteilungen der Ausbildungslehrerinnen und Ausbildungslehrer, die sie oder er von daher berücksichtigen muss.

Berücksichtigung der Beurteilungsbeiträge bedeutet, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter die Einschätzung in dem Beurteilungsbeitrag zu würdigen und sie in Beziehung zu ihren oder seinen eigenen Anschauungen und sonstigen Erkenntnissen zu setzen hat. Hierbei handelt es sich um einen Vorgang wertender Erkenntnis, der innerhalb des Bewertungsspielraums der Beurteilerin oder des Beurteilers liegt. Einer Abweichungsbegründung bedarf es insoweit zwar grundsätzlich nicht, jedoch sollte sich die Beurteilerin oder der Beurteiler im Interesse einer plausiblen Bewertungsbegründung mit abweichenden Einschätzungen der Ausbildungslehrkräfte auseinandersetzen, indem klar formulierte eigene Beobachtungen, z.B. bei Unterrichtsbesuchen oder anderen dienstlichen Tätigkeiten, den Beobachtungen in den Beurteilungsbeiträgen entgegengestellt werden.

Stellungnahme der oder des Ausbildungsbeauftragten → § 16 (3)

Die Schulleiterin oder der Schulleiter gibt vor der abschließenden Erstellung der Langzeitbeurteilung der oder dem Ausbildungsbeauftragten (→ § 13 OVP) Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorgesehenen Gesamtergebnis. Dieses wird auf dem Formular zur Langzeitbeurteilung (*Stellungnahme eingeholt am*) mit Datumsvermerk dokumentiert. Eine Bindung an ein ggf. abgegebenes Votum besteht nicht. Inhaltliche Aussagen hierzu müssen in der Langzeitbeurteilung nicht getroffen werden. Ein interner Vermerk der Schulleitung wird allerdings empfohlen.

Beurteilung bei Ausbildung an mehreren Ausbildungsschulen

Das Erfordernis, die Leistungen der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter während des Vorbereitungsdienstes lückenlos zu beurteilen, bedeutet auch, dass bei gleichzeitiger Ausbildung an mehreren Ausbildungsschulen an jeder Schule Beurteilungsbeiträge durch die Ausbildungslehrerinnen und Ausbildungslehrer erstellt werden. Auf dieser Grundlage erstellt die Schulleiterin oder der Schulleiter der primären Ausbildungsschule (Stammschule) die Langzeitbeurteilung. Die Schulleiterin oder der Schulleiter der weiteren Ausbildungsschule erstellt keine Langzeitbeurteilung.

Zeitpunkt der Vorlage der Langzeitbeurteilung

Da spätestens 3 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstag der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters die Langzeitbeurteilungen dem Prüfungsamt vorliegen müssen, händigt die Schulleitung in der Regel spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter ein Exemplar der Langzeitbeurteilung aus. Um den Ausbildungszeitraum möglichst weit auszuschöpfen, sollen die Langzeitbeurteilungen der Schulen und der ZfsL **nicht vor Ende des 15. Ausbildungsmonats erstellt werden**. Ausnahmen sind nur aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls möglich und sollten mit dem zuständigen Seminar bzw. mit dem Prüfungsamt besprochen werden.

Im Wiederholungsversuch sind aufgrund neuerer Rechtsprechung **mindestens fünf der sechs Verlängerungsmonate** vor der Erstellung einer Langzeitbeurteilung zu berücksichtigen.

Die Schule leitet zwei weitere Exemplare unverzüglich an das Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung (zur Beigabe zur Prüfungs- und zur Ausbildungsakte) weiter. Der Langzeitbeurteilung sind von der Schule **alle** Beurteilungsbeiträge der Ausbildungslehrerinnen und Ausbildungslehrer **zweifach in Kopie** beizufügen.

Im Verlängerungszeitraum gilt die 3-Wochen-Frist nicht. Im Hinblick auf die Erfüllung der 5 Monate Anforderung kann die Frist verkürzt werden. Die Beteiligten sprechen sich hier im Einzelfall ab.

Bitte beachten Sie, dass das Landesprüfungsamt über das zuständige Seminar Langzeitbeurteilungen, die das zeitliche Erfordernis nicht erfüllen oder andere wesentliche Rechtsfehler aufweisen, gemäß § 45 Verwaltungsverfahrensgesetz an die Verfasser zur Überarbeitung zurücksenden muss.

Landesamt für Qualitätssicherung und Informationstechnologie der Lehrerausbildung

Hinweise zu den Langzeitbeurteilungen gemäß § 16 OVP Schulen, Stand: Juli 2024

Besondere Fragestellungen

Langzeitbeurteilungen bei Nichtantritt der Staatsprüfung → § 16 (6)

Langzeitbeurteilungen der Schule und des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung werden auch dann erstellt, wenn die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter die Prüfung nicht antreten wird, weil sie oder er vom Prüfungsverfahren zurücktritt.

Voraussetzungen für die Durchführung des Prüfungstages → § 16 (5)

Ergibt die durch zwei geteilte Summe der Notenwerte der Endnoten für die beiden Langzeitbeurteilungen nicht mindestens die Note „ausreichend“ (4,0), wird die Staatsprüfung vom Prüfungsamt ohne Durchführung von Prüfungsleistungen gemäß § 27 OVP für nicht bestanden erklärt.

Beispiel:

Langzeitbeurteilung der Schule: 4,0

Langzeitbeurteilung des ZfsL: 5,0

(9 geteilt durch 2 = 4,5 → Note ist nicht mindestens 4,0)

→ Die Staatsprüfung wird nicht durchgeführt, die Prüfung wird für nicht bestanden erklärt.

Auch in diesem Fall übersenden die Seminare die Prüfungsakte mit den beiden Langzeitbeurteilungen und allen ggf. vorherig erstellten Beurteilungsbeiträgen unverzüglich dem Prüfungsamt.

Beurteilungszeitraum bei Verlängerung des Vorbereitungsdienstes nach erstmalig nicht bestandener Staatsprüfung

In der Langzeitbeurteilung sind die Leistungen der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter im gesamten Vorbereitungsdienst zu berücksichtigen. Das gilt auch in Fällen, in denen der Vorbereitungsdienst nach einem erfolglosen ersten Prüfungsversuch verlängert wird. Nach erstmaligem Nichtbestehen der Staatsprüfung beginnt der Vorbereitungsdienst nicht neu, sondern wird verlängert. Die ursprüngliche Ausbildungszeit und die Verlängerung stellen eine Einheit dar.

Nach der Rechtsprechung des OVG Münster sollten aber die Leistungen im Wiederholungszeitraum besondere Berücksichtigung finden, um im Falle einer Verbesserung der Leistung eine reelle Chance auf das Bestehen der Prüfung zu haben.

Auf dem Deckblatt der abschließenden Langzeitbeurteilung wird dementsprechend der gesamte - nicht notwendigerweise an nur einer Schule verbrachte - Zeitraum des Vorbereitungsdienstes der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters ausgewiesen und nicht nur der Verlängerungszeitraum

Insofern sind in der Langzeitbeurteilung am Ende des Verlängerungszeitraums die Leistungen der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters während des gesamten Vorbereitungsdienstes zu berücksichtigen.

Im Falle eines Wechsels der Ausbildungsschule nach erfolglos durchgeführtem Erstversuch der Staatsprüfung, geschieht dies durch eine Einbeziehung der an der ersten Ausbildungsschule erstellten Langzeitbeurteilung. Das bedeutet nicht, dass die Endnote, die in der „ersten“ Langzeitbeurteilung erteilt wurde, mit einer bestimmten Gewichtung in die Langzeitbeurteilung am Ende des Verlängerungszeitraumes einfließen muss. Schule und Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung erteilen jeweils eine Note in den Fächern der Ausbildung sowie jeweils eine Endnote, die die Leistungen der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters zum Beurteilungszeitpunkt widerspiegeln.

Beurteilung bei Schul- oder Seminarwechsel oder bei vorzeitiger Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst

Verlauf und Erfolg des gesamten Vorbereitungsdienstes sollen lückenlos in der Langzeitbeurteilung der Schulleiterin oder des Schulleiters der Ausbildungsschule sowie in der Langzeitbeurteilung der Leiterin oder des Leiters des Zentrums für schulpraktische Lehrerbildung bewertet werden.

Besonders deutlich ergibt sich diese Notwendigkeit in den Fällen, in denen Lehramtsanwärterinnen oder Lehramtsanwärter vor Beendigung ihres Vorbereitungsdienstes entlassen werden oder in denen eine Änderung ihrer Ausbildungssituation eintritt (Wechsel der Ausbildungsschule, Wechsel des Ausbildungsseminars, ggf. bei Beginn der Elternzeit). Die Ausbildungslehrerinnen und Ausbildungslehrer und Schulleitungen sowie die an der fächerbezogenen Ausbildung beteiligten Seminarbilderinnen und Seminarbilder, deren Zuständigkeit für die Ausbildung in Folge der angesprochenen Veränderungen endet, müssen diese Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter unverzüglich beurteilen. Ausnahme: Langzeitbeurteilungen des Zentrums werden nicht erstellt, d.h. es werden zwar Beurteilungsbeiträge erstellt, aber keine Gesamtnote ermittelt

Beurteilungsbeiträge der Ausbildungslehrerinnen und Ausbildungslehrer werden ohne Note erstellt, Beurteilungsbeiträge der an der fächerbezogenen Ausbildung beteiligten Seminarbilderinnen und Seminarbilder schließen mit einer Note gemäß § 28 ab.

Ist eine Beurteilung aufgrund besonderer Umstände als unmöglich anzusehen, wird mit dem Landesprüfungsamt eine Einzelfalllösung vereinbart.

Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter erhält jeweils eine Ausfertigung der Beurteilungsbeiträge.

Nach einem Wiedereintritt in den Vorbereitungsdienst sind diese Beurteilungen bei der Erstellung der Langzeitbeurteilungen am Ende des Vorbereitungsdienstes zu berücksichtigen. Die Zentren für schulpraktische Lehrerbildung stellen in solchen Fällen sicher, dass die Endbeurteilerinnen und Endbeurteiler alle bereits erstellten Beurteilungsbeiträge zur Kenntnis erhalten.

Berücksichtigung von Schwerbehinderung¹ → § 49

Im Rahmen der geltenden Vorschriften ist der Vorbereitungsdienst so zu gestalten, dass schwerbehinderte Menschen die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben können, ohne dass sie infolge ihrer Behinderung unzumutbar belastet werden. Schwerbehinderten können auf Antrag Nachteilsausgleiche in der Ausbildung und Prüfung durch die Ausbildungsbehörde bzw. das Prüfungsamt eingeräumt werden.

Sie sind im Sinne des SGB IX rechtzeitig auf mögliche Erleichterungen hinzuweisen. Bemerkungen über in Anspruch genommene Nachteilsausgleiche dürfen in Zeugnisse nicht aufgenommen werden.

Aus Gründen der Gleichbehandlung kann aber eine Veränderung des Maßstabes für zu erbringende Leistungen wegen einer Schwerbehinderung nicht erfolgen; die zu stellenden ausbildungsfachlichen Anforderungen gelten in gleichem Maße für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, bei denen eine Schwerbehinderung vorliegt.

Prüfungserleichterungen müssen vom Prüfling beim Prüfungsamt rechtzeitig – regelmäßig mit Eintritt in das Prüfungsverfahren gemäß § 29 (2), d.h. ein halbes Jahr vor Ende des Vorbereitungsdienstes – beantragt werden.

Vorwurf der Befangenheit und andere Verfahrensfehler

Befangenheit von Beurteilerinnen und Beurteilern ist dann anzunehmen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen. Hierfür müssen allerdings objektiv feststellbare Tatsachen vorliegen, die den Schluss rechtfertigen, dass diese Beurteilerin bzw. dieser Beurteiler nicht die notwendige Distanz und sachliche Neutralität bei der Beurteilung aufbringen wird.

Kritik an der Leistung von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern alleine bedeutet nicht, dass ein Beurteiler oder eine Beurteilerin befangen oder nicht zu einer objektiven Bewertung fähig ist, denn sachbezogene Auseinandersetzungen in Fachfragen sind wesentlicher Bestandteil einer jeden berufsbezogenen Ausbildung und Prüfung.

Die Mitwirkungspflicht der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter erfordert es, dass ein Prüfling besondere Umstände, die objektiv die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen könnten, der Ausbildungs- oder Prüfungsbehörde unverzüglich mitteilen muss, so dass noch die Möglichkeit gegeben ist, Abhilfe zu schaffen.

Verfahren bei Gegenäußerungen

Innerhalb einer Woche nach Aushändigung haben Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter das Recht der Gegenäußerung zu den Langzeitbeurteilungen. Damit wird die Möglichkeit gegeben, die eigene Sicht und Meinung der oder des Beurteilten darzustellen. Da die Gegenäußerung keinen Widerspruch darstellt, wird sie

¹ Vgl. Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) im öffentlichen Dienst im Land Nordrhein-Westfalen vom 19. Dezember 2023, insbesondere Nr. 7 „Ausbildung und Prüfung“

zur Kenntnis genommen und der Personalakte beigelegt, ohne dass eine Rückmeldung gegeben wird. Die Beurteilenden können aber ihre Beurteilungen überarbeiten, wenn Sie aufgrund der Gegenäußerung zu einer abweichenden Beurteilung gelangen.

Zu den Beurteilungsbeiträgen ist keine Gegenäußerung vorgesehen.

Schulleiterinnen und Schulleiter müssen eine Gegenäußerung, die ihnen eingereicht wird, mit Eingangsstempel versehen und an das Ausbildungsseminar weiterleiten.

Eine Reaktion der Aufsichtsbehörde auf vorgebrachte Argumente in der Gegenäußerung wird nur dann notwendig sein, wenn schwerwiegende Ausbildungsmängel in der Gegenäußerung geltend gemacht werden, die eine Abhilfe erfordern. Die Aufsichtsbehörde fordert das Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung oder die Schulleitung ggf. zur Stellungnahme auf.

Regelungen für Lehrkräfte in Ausbildung gemäß OBAS

In § 11 (9) der Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Staatsprüfung (OBAS) vom 6. Oktober 2009 in der jeweils gültigen Fassung ist vorgesehen, dass die Regelungen des § 16 OVP bei der Erstellung der Langzeitbeurteilungen greifen.

Beurteilungszeitraum

Lehrkräfte in Ausbildung setzen nach Abschluss der Eingangsphase die Ausbildung gemeinsam mit den grundständigen Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtlern fort. Für den Zeitraum **nach** Abschluss der Eingangsphase werden Beurteilungsbeiträge und Langzeitbeurteilungen gemäß § 16 OVP erstellt. D. h., dass die Eingangsphase in der Schule und im Seminar beurteilungsfrei ist. → § 11 (9) OBAS
Beispiel:

24.08.2023: Einstellung, Beginn der Arbeit an der Schule

01.11.2023: Beginn des 24-monatigen Vorbereitungsdienstes (6-monatige Eingangsphase)

01.05.2024: Beginn des Beurteilungszeitraums

Beurteilungsbeiträge gemäß § 16 (2)

Die fachbezogenen Beurteilungsbeiträge gemäß § 16 (2) OVP werden jeweils von der schulischen Ausbilderin oder dem Ausbilder gemäß § 11 (4) OBAS am Ende der Ausbildungstätigkeit erstellt. Die Beurteilungsbeiträge schließen nicht mit einer Note ab. Maßstab sind die in der Anlage 1 der OVP benannten Kompetenzen und Standards.

Beobachtungssituationen für die Beurteilungsbeiträge sind insbesondere:

- die wöchentliche Beratung der Lehrkräfte in Ausbildung durch die schulischen Ausbilderinnen und Ausbilder → § 11 (2)
- die schulische Ausbildung in jedem der Ausbildungsfächer → § 11 (4)

Landesamt für Qualitätssicherung und Informationstechnologie der Lehrerbildung

Hinweise zu den Langzeitbeurteilungen gemäß § 16 OVP Schulen, Stand: Juli 2024

- Unterrichtsvorhaben und Unterricht → § 11 (3)
- möglichst die Einsichtnahme in den Unterricht der Lehrkraft in Ausbildung

Langzeitbeurteilung gemäß § 16

Die Langzeitbeurteilungen durch die Schulleiterin oder den Schulleiter für Lehrkräfte in Ausbildung werden inhaltlich und formal genauso wie für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter erstellt.

Es ist darauf zu achten, dass auch bei den Langzeitbeurteilungen für Lehrkräfte in Ausbildung vor der abschließenden Erstellung der Langzeitbeurteilung der oder dem Ausbildungsbeauftragten (→ § 13) Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorgesehenen Gesamtergebnis gegeben wird.

Handlungsschritte in der Übersicht

Langzeitbeurteilung der Schule

§ 16 (2) OVP

Beurteilungsbeiträge der Ausbildungslehrerinnen und -lehrer am Ende der Ausbildung bzw. bei Wechsel der Ausbildungslehrkraft

§ 16 (3) OVP

Eigene Beobachtungen des Schulleiters / der Schulleiterin

§ 16 (1) OVP: Zunächst **Festlegung von Fachnoten** durch die Schulleitung

- Nur in ganzen Noten (... 2; 3; 4 ...) möglich.

§ 16 (1) OVP: Wenn eine der **Fachnoten „mangelhaft“ bzw. „ungenügend“** ist, so ist auch die Endnote der Langzeitbeurteilung „mangelhaft“ bzw. „ungenügend“.

§ 16 (3) OVP - **Erstellung der Langzeitbeurteilung mit Endnote**

Die festgesetzten Fachnoten geben nicht den Rahmen für die Endnote vor. Bei der Festlegung einer Endnote außerhalb des Rahmens der Fachnoten empfiehlt es sich, die ausschlaggebenden Gründe für die Abweichung im Beurteilungstext deutlich zu bezeichnen.

§ 16 (1) OVP: Die Endnote als ganze Note oder mit einer der folgenden Zwischennoten ausweisen:

sehr gut bis gut (1,5)

gut bis befriedigend (2,5)

befriedigend bis ausreichend (3,5)

§ 16 (3) **Stellungnahme**

Vor abschließender Erstellung der Langzeitbeurteilung erhalten Ausbildungsbeauftragte Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 16 (5) **Vorlage der Langzeitbeurteilung** (in dreifacher Ausfertigung)

- Eine Ausfertigung für die Auszubildende / den Auszubildenden unverzüglich mit Recht zur Gegenäußerung innerhalb einer Woche.
- Vorlage beim Prüfungsamt spätestens 3 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstag, d.h. spätestens 4 Wochen vorher an das ZfSL.